



Stromauftrag

Spartarif Öko - Haushalt / Gewerbe



Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr
Mittwoch: 14:00 - 18:00 Uhr

Tel.: 07738/ 92 93 - 94
Wir sind für Sie da - persönlich und telefonisch

Bitte entsprechendes ankreuzen:

☐ Haushalt ☐ Gewerbe

1. Kunden und Lieferanschrift:

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

2. Rechnungsanschrift (falls abweichend):

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum

3. Bitte kreuzen Sie den Grund für Ihren Auftrag an:

☐ Lieferantenwechsel

Datum des Lieferbeginns

Bisheriger Versorger

☐ Einzug

Datum des Einzugs

Evtl. vorhandene Kundennummer bei der GWS

☐ Tarifänderung

Datum der Tarifänderung

Kundennummer bei den Gemeindewerken Steißlingen

Sollte der genannte Termin nicht möglich sein, sind die Gemeindewerke Steißlingen berechtigt zum nächstmöglichen Termin umzustellen.
Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 2.1 der anliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

4. Daten des Stromzählers:

Stromzählernummer

kWh

Jahresverbrauch

Zählerstand

Abgelsen am

Ggf. Personenanzahl

5. Vertragslaufzeit:

Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich der Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die Gemeindewerke Steißlingen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (Grundlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei Umzügen außerhalb des aktuellen Netzbetreibergebietes und Preisanpassungen besteht ein Sonderkündigungsrecht.

6. Strompreis und Preisanpassungen:

Die Preise ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt. Preisanpassungen erfolgen gem. Ziffer 3 der allgemeinen Vertragsbedingungen.

7. Auftragserteilung:

Ich beauftrage die Gemeindewerke Steißlingen, zu deren beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen und zu den im Preisblatt genannten Konditionen, die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die StromGVV (Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006, BGBl. I S. 2391), die Sie auf unserer Homepage unter www.steisslingen.energy einsehen können. Auf Verlangen händigen wir Ihnen die StromGVV auch unentgeltlich aus.

8. Vollmacht:

Hiermit bevollmächtige ich die Gemeindewerke Steißlingen, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen.

9. SEPA-Lastschriftmandat:

- ☐ Ich habe bereits eine Einzugsermächtigung/ SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Dieses soll weiterhin genutzt werden.
- ☐ Der Kontoinhaber ermächtigt die Gemeindewerke Steißlingen widerruflich, fällige Zahlungen von folgendem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeindewerke Steißlingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber

DE

IBAN

Kreditinstitut

Gläubiger-Identifikationsnummer DE44ZZZ00000123143. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum

✕ Unterschrift des Kontoinhabers

10. Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Gemeindewerke Steißlingen, Schulstraße 19, 78256 Steißlingen, Tel.: 07738/9293-94, Fax: 07738/9293-59, gemeindewerke@steisslingen.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei Ihrer ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen der Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

11. Unterschrift:

Datum

✕ Unterschrift des Auftraggebers

Anlagen

- Preisblatt
- Allgemeine Vertragsbedingungen

www.steisslingen.energy
Sparkasse Hegau-Bodensee
Volksbank Konstanz eG
Steuernummer 18156/47823

gemeindewerke@steisslingen.de
IBAN: DE03 6925 0035 0004 9798 52
IBAN: DE24 6929 1000 0224 3646 01
UST.IdNr.: DE 142770584
BIC: SOLADES1SNG
BIC: GENODE61RAD



Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung

im Vertriebsgebiet der Gemeidewerke Steißlingen (GWS)

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der GWS.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

- 2.1. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die GWS dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigen (Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

- 2.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 2.4. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Grundlaufzeit – zwei Wochen.
- 2.5. Die GWS haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.6. Die GWS werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Strompreis und Preisanpassung

- 3.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der GWS für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkündumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Preissätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.2. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt (z. B. nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, BGBl 2012 I S. 2998), können die GWS ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.3. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis werden die GWS den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen.

Bei Kostensteigerungen sind die GWS hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die GWS, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die GWS werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen

- 3.4. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die GWS werden dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der GWS www.steisslingen.de einsehbar und werden über das Amtsblatt der Gemeinde Steißlingen bekanntgegeben.
- 3.5. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber den GWS zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den GWS in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- 3.6. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Rathaus, Schulstraße 19, 78256 Steißlingen, erhältlich und können auch im Internet unter www.steisslingen.energy abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Ablesung / Abrechnung

- 4.1. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.
- 4.2. Die Abrechnungsweise ist jährlich.

5. Haftung

- 5.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 5.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die GWS von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die GWS an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den GWS nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der GWS beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 5.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die GWS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die GWS und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 5.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Zahlungsweise / Zahlungsverzug

- 6.1. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.
- 6.2. Durch Lastschriftverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Das SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden. Überweisungen müssen auf das von den GWS angegebene Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung eine Pauschale von 5,00 Euro berechnet (umsatzsteuerfrei). Die GWS sind berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.
- 6.4. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Stromversorger angemessene Vorauszahlungen. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, erhebt der Stromversorger in angemessener Höhe eine Sicherheitsleistung.

7. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung sind die GWS berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellerbergstr. 12, 41460 Neuss einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die GWS den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die GWS bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,
- b) 40,00 Euro (netto) Aufwandspauschale für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung; umsatzsteuerfrei.
- c) 40,00 Euro (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (47,60 Euro brutto).

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den Gemeindewerken Steißlingen nach Maßgabe der Datenschutzerklärung der Gemeinde Steißlingen automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt. Die Datenschutzerklärung kann unter dem nachfolgenden URL eingesehen werden oder bei den Gemeindewerken angefordert werden.

<https://steisslingen.de/verwaltung/datenschutz>

10. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 10.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der GWS, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Gemeindewerke Steißlingen Schulstraße 19, 78256 Steißlingen, Tel.: 07732/9293-94, E-Mail: gemeindewerke@steisslingen.de zu wenden.
- 10.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den GWS beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die GWS die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 10.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den GWS und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden.

Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die GWS der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 10.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die GWS sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- 10.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

11. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 11.1 Die GWS übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 11.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 11.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

12. Sonstiges

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 12.2 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie die Informationspflichten gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.